

GASPRÜFUNG

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass für Ihre verwendeten Geräte die mit Gas betrieben werden, eine Gasprüfung durch einen externen Sachverständigen vorgelegt werden muss. Zur Beheizung der Hütte dürfen nur geschlossene Gasheizungsöfen mit Sicherheitszeichen CE0085 nach anerkannten Regeln der Technik verwendet werden. Splittinggeräte mit vom Heizstrahler getrennter Gasflasche sind nicht gestattet. Stände mit Gasbetrieb benötigen ein Lecksuchspray.

Für alle Beschicker mit Gas findet **die Abnahme der Gasprüfung am Dienstag, 25. November 2025** statt. Wir teilen Ihnen rechtzeitig vor Marktbeginn den Dienstleister mit, damit Sie mit ihm für den 25.11.2025 einen Termin vereinbaren können. Hier besteht Anwesenheitspflicht. Sollten Beschicker nicht anwesend sein und keine Gasprüfung nachweisen können oder sollte die Gasprüfung nicht bestanden werden, behält sich die Markt-Werk-Stadt GmbH vor, dem Beschicker die Marktzusage zu entziehen.

STANDNUMMERIERUNG

Für die Standnummerierung muss ein Platz oben rechts an der Hütte freigehalten werden. Die von der Markt-Werk-Stadt angebrachte Standnummerierung ist auf rundem Holz und darf nicht verändert oder entfernt werden. Diese Sicherheitsmaßnahme dient vor allem der Feuerwehr oder den Sanitätern zur schnellen Personenauffindung und Schadensbehebung im Notfall.

VERKAUFSPERSONAL

Das Verkaufspersonal sollte ein angenehmes und gepflegtes Auftreten haben, engagiert und kontaktfreudig sein. Das Standpersonal hat, wie auch der Standbetreiber, dem Veranstalter und dem Marktservice in Ausübung seines Dienstes den Zutritt zu den Verkaufsständen jederzeit zu gestatten und seinen Anweisungen Folge zu leisten. Beim Umgang mit Lebensmitteln sind die Lebensmittelhygieneverordnung und das Infektionsschutzgesetz zu beachten. **Die Nachweise der Hygieneschulungen aller Mitarbeiter müssen vor Ort sein und auf Verlangen vorgezeigt werden.**

MÜLLEIMER UND SAUERKEIT

Bitte achten Sie bei der Mülleimerauswahl darauf, dass diese aus Naturmaterialien (Holz oder Korb) gefertigt sind oder im Stehtisch integriert sind. Die Mülleimer müssen ein Mindestvolumen von 120l umfassen.

Jeder Beschicker muss den Bereich rund um seinen Standplatz sauber halten. Müll und sonstige Kartonagen etc. sind während der Öffnungszeiten außerhalb des Sichtbereiches zu lagern und abends nach Marktende in die vom Veranstalter bereitgestellten Abfallcontainer zu bringen. Das saubere Erscheinungsbild des Marktes ist ein großes Anliegen und auch in Ihrem Interesse. Daher hoffen wir auf Ihre aktive Mithilfe.

Auch an Wochenenden und an besucherstarken Tagen müssen vor allem Tische und der Bereich vor dem Stand sauber gehalten und Mülleimer rechtzeitig geleert werden.

Sollte dies, auch nach Ermahnungen, nicht eingehalten werden, behält sich der Veranstalter vor die Kautions einzubehalten.

SICHERHEITSAUSSTATTUNG

Jeder Stand muss über einen geeigneten Feuerlöscher mit aktuellem TÜV-Stempel und eine Taschenlampe verfügen. Feuerlöscher haben eine Laufzeit von 2 Jahren und müssen dann erneut geprüft werden. Stände mit Gasbetrieb benötigen ein Lecksuchspray.

Gastronomiestände mit Gas, Holzkohle und Fettbackgeräten benötigen verpflichtend eine Löschdecke im Maß 1,80 m x 1,20 m.

WINTERDIENST

Alle Standinhaber sind verpflichtet, in dem Bereich um ihren Stand bis zur Mitte des Weges die Schneeräumung und das Bestreuen bei Glatteis zu übernehmen. Die Arbeiten müssen mit Beginn der Verkaufszeit abgeschlossen sein.

Jeder Stand muss im Besitz von rutschhemmendem Streugut sein. Salz darf nur bei Vereisung eingesetzt werden. Vor Verkaufsbeginn wird kontrolliert, ob die Verkehrssicherheit im Bereich um den Stand gewährleistet ist. Ist dies nicht der Fall, darf der Stand nicht geöffnet werden.

KARUSELLE UND RIESENRAD – GEBRAUCHSABNAHME

Vor der Aufbauphase melden Sie sich bitte rechtzeitig bei der Stadt Reutlingen / Abteilung Bauen an, um eine Gebrauchsabnahme hinsichtlich „Fliegender Bauten“ zu vereinbaren. Hier müssen Sie auch das sogenannte Prüfbuch vom jeweiligen fliegenden Bau vorlegen. Die Inbetriebnahme des Fahrgeschäftes darf erst nach dieser erfolgreichen Prüfung erfolgen. Kosten die durch die Gebrauchsabnahme entstehen, hat der Beschicker selbst zu tragen.

Kontakt:

Stadt Reutlingen / Abteilung Bauen

E-Mail: alexander.krumm@reutlingen.de

Tel.: 07121 / 303-5843

GESTATTUNG VORÜBERGEHENDEN GASTSTÄTTENBETRIEBES - SCHANKGENEHMIGUNG

Der Antrag für die „Ausschankgenehmigung“ muss vom Beschicker selbstständig bei der Stadt Reutlingen, ab Oktober 2025, gestellt werden. Die Genehmigung muss uns nach Eingang unverzüglich per Mail oder als Kopie per Post zugesandt werden, da sonst keine Öffnung des Standes erfolgen kann.

Den Antrag finden Sie unter <https://www.reutlingen.de/de/Rathaus/Buergerservice/Formulare> .

Kontakt:

Stadt Reutlingen / Amt für öffentliche Ordnung

Frau Heritier: Telefon: 07121 303-2319; Telefax: 303-2087

E-Mail: ordnungsamt@reutlingen.de

BESONDERE VEREINBARUNG FÜR GASTRONOMIEBETRIEBE

1. Beschicker mit Getränkeausgabe sind verpflichtet, **ausschließlich** die aktuellen Reutlinger Weihnachtsmarkt-Tassen zu verwenden.
Diese sind bei der Markt-Werk-Stadt GmbH käuflich zu erwerben.
2. Das Jugendschutzgesetz dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit. Als Jugendliche gelten per Gesetz alle zwischen dem 14. und 17. Lebensjahr. Das Jugendschutzgesetz regelt, u.a. auch den Erwerb von Alkohol und Tabakwaren. Bitte beachten Sie die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und weisen auch Ihr Verkaufspersonal dringend auf die Einhaltung der Vorschriften hin.
3. Jeder Stand mit Imbiss und/oder Getränkeausgabe ist verpflichtet Gutscheine des Veranstalters anzunehmen. Es gelten nur die in diesem Jahr gültigen Gutscheine. Bitte reichen Sie unmittelbar nach dem Weihnachtsmarkt, spätestens jedoch bis zum 16.01.2026 die Gutscheine zur Abrechnung an:

Die Markt-Werk-Stadt GmbH, Ferdinand-Lassalle-Straße 38, 72770 Reutlingen oder gerne auch per Mail an: info@marktwerkstadt.de ein.

Verrechnung:

1. Der allgemeine Gutschein (2,50€-Wertgutschein)

Hierbei handelt es sich um einen Mehrzweckgutschein, dieser ist umsatzsteuerbefreit. Sie als Beschicker rechnen die Gutscheine bis zum 16.01.2026 mit der Markt-Werk-Stadt GmbH ab. Die Markt-Werk-Stadt GmbH erhält die Originalgutscheine zurück, dazu erstellt der Beschicker eine Rechnung ohne MwSt.

INFRASTRUKTUR – STROMVERSORGUNG

1. Die Strombereitstellungsgebühr beträgt:
 - 64A (Kraftstrom 400V) 400€
 - 32A (Kraftstrom 400V) 350€
 - 16A (Kraftstrom 230V) 300€
 - 16A (Lichtstrom 230V) 250€
2. Die Stecker/Kabel müssen vor Anbringung im Verteilerkasten deutlich und wasserfest mit Namen, Standnummer und Handynummer (auf einem Gaffa- Band am Kabel) beschriftet werden. Nicht gekennzeichnete Kabel werden entfernt! Sollte die Verplombung der Stromkästen bzw. der Stromzähler entfernt oder beschädigt werden, wird dies mit einer Vertragsstrafe sanktioniert. Die Höhe richtet sich nach dem maximalen Verbrauch.
3. Die in der Bewerbung vollständig erfassten Elektrogeräte sind Bestandteil des Vertrags. Ein Überschreiten der angegebenen Werte wird sanktioniert. Zusätzlich entstandene Kosten aufgrund defekter Geräte und Überlastung werden verursachergerecht in Rechnung gestellt und zusätzlich mit einer Vertragsstrafe sanktioniert. Die Höhe richtet sich nach dem Umfang des Verstoßes und entstandenem Schaden.

Elektrische Anlagen werden stichprobenartig geprüft. Gastronomiestände müssen einen Nachweis vorlegen, dass ihre Elektroanlagen von einem Fachbetrieb abgenommen wurden.

STROMERFASSUNG

Das Stromversorgungsnetz wird nach Angaben der Beschicker ausgelegt. Sollten häufige Stromausfälle auftreten, die durch einen Beschicker verursacht wurden, sind die Kosten der im Rahmen der Störungsbeseitigung vorgenommenen Maßnahmen, durch einen Dienstleister, vom jeweiligen Beschicker zu tragen. Die Feststellung des Stromverbrauchs erfolgt am Ende des Marktes. Die so ermittelten Stromkosten sind vom Beschicker unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erstatten. Nur wenn diese vollständig bezahlt sind, erfolgt die Bearbeitung der Bewerbung für das Folgejahr.

Die Strompreise werden je Kilowattstunde mit voraussichtlich 0,65 € berechnet. Sollte es aufgrund der aktuellen Energiekrise zu Stromkostenerhöhungen kommen, müssen wir diese weiterberechnen bzw. die Kilowattstunde erhöht sich entsprechend.

Die **Elektrozähler** werden **am Mittwoch, 22. Dezember** im Laufe des Tages von der Markt-Werk-Stadt abgelesen. Der Verbrauch ist durch Unterschrift des Beschicker zu bestätigen. Nicht unterschriebene Zählerstände werden seitens des Marktmeisters und des Veranstalters aufgenommen und werden dem Beschicker in Rechnung gestellt. Ein Einspruch gegen die so ermittelten Stromkosten wird nur akzeptiert, soweit die angebliche Unrichtigkeit durch den Beschicker im Einzelnen begründet wird und sich diese Einwände als richtig herausstellen.

HAFTUNG

Der Platz wird vom Veranstalter in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem er sich bei der Zuweisung befindet. Der Veranstalter leistet keinerlei Gewähr.

Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vom Veranstalter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Ausgenommen von dieser Haftungsfreistellung sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Haftung der Beschicker richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Markt wird nachts bewacht. Dennoch haben die Beschicker die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz ihres Eigentums gegen Gefahren jeder Art selbst zu treffen. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Risiko; insbesondere haftet der Veranstalter nicht bei Diebstahl oder Beschädigung von Waren und sonstigem Eigentum durch Dritte. Bei Nichteinhaltung der Nachtruhe übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Jeder Beschicker haftet selbst für eventuelle Folgen, die aus der Nichteinhaltung entstehen.

Der Beschicker haftet dem Veranstalter für jegliche Schäden, insbesondere Personen- und Sachschäden (u. a. Beschädigungen des Straßenbelages, benachbarter Gebäude und der Beleuchtungseinrichtungen im ausgewiesenen Standbereich), die durch seinen Stand, durch ihn selbst oder seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen verursacht werden, und stellt ihn von Ansprüchen Dritter frei, die in diesem Zusammenhang gegen den Veranstalter gestellt werden. Dies gilt nicht, soweit dem Beschicker bzw. seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen kein Verschulden zur Last fällt. Entsprechendes gilt, wenn der Beschicker gegen Regelungen der Teilnahmebestimmungen oder sonstiger Vertragsbestimmungen verstößt.

Jeder Beschicker verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung für Schäden an Rechtsgütern Dritter abzuschließen und während der Marktdauer aufrechtzuerhalten.

Dem Veranstalter ist die Ausführungsbescheinigung für Fahrgeschäfte in Kopie vorzulegen.

Gastronomiestände müssen eine Betriebshaftpflichtversicherung abschließen und der Markt-Werk-Stadt eine Kopie des Versicherungsnachweises zukommen zu lassen. Hierbei muss die Deckungssumme für Personen und Sachschäden bei mindestens 3 Mio. Euro liegen.

Kann der Beschicker den Weihnachtsmarkt mit dem zugelassenen Stand aus irgendwelchen Gründen nicht betreiben, kann der Veranstalter das vereinbarte Standgeld als Vertragsstrafe einbehalten, sofern nicht spätestens 3 Wochen vor Beginn der Weihnachtsmärkte eine anderweitige Standvergabe durch den Veranstalter möglich ist. Das vereinbarte Standgeld wird ebenfalls einbehalten, wenn dem Beschicker gemäß den Regelungen dieses Vertrages die Zulassung durch den Veranstalter entzogen und der Vertrag gekündigt wird. Das Recht, neben der Vertragsstrafe im vorstehenden Sinne Schadenersatz geltend zu machen, bleibt unberührt; eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf daneben bestehende und auf demselben Ereignis beruhende Schadenersatzansprüche angerechnet.

WIDERRUF UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

Die Zulassung kann zu jedem Zeitpunkt widerrufen und der Vertrag ohne Entschädigung fristlos gekündigt werden, wenn der Beschicker die Regelungen dieser Teilnahmebestimmungen und des unterzeichneten Vertrags nicht einhält und dem auch nach Abmahnung bzw. einer vom Veranstalter gesetzten Nachfrist nicht abhilft. Entsprechendes gilt, wenn der Beschicker den Anordnungen des Marktmeisters nicht nachkommt. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder im Falle einer wesentlichen Verletzung sonstiger Vertragspflichten bedarf es keiner Abmahnung bzw. Nachfristsetzung.

ÜBERTRAGUNG DER ZULASSUNG

Die Zulassung kann durch den zugelassenen Beschicker ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters nicht auf Dritte übertragen werden; dasselbe gilt für eine (vollständige oder teilweise) Übertragung dieses Vertrages.

DURCHFÜHRUNGSVORBEHALT

Der Veranstalter ist berechtigt, die Reutlinger Weihnachtsmärkte zu verkürzen oder abzubrechen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse, wie z.B. höhere Gewalt und Pandemien, eine solche Maßnahme erfordern. Der Marktteilnehmer hat im Falle der Verkürzung oder Schließung keinen Anspruch auf Schadensersatz.

VERTRAGSÄNDERUNGEN

Vertragsänderungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

Ihre Markt-Werk-Stadt GmbH

Ich habe die Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen:

Datum, Name und Unterschrift des Beschickers

wird vom Veranstalter ausgefüllt:

folgende Genehmigungen / Nachweise liegen vor:

- Elektrizitätsprüfung Gasprüfung Hygieneschulung Feuerlöscher Schankgenehmigung
 Datenblatt zur Erfassung aller Elektrogeräte Gebrauchsabnahme „Fliegende Bauten“

ARBEITSKREIS VORBEUGENDER
BRAND- UND GEFAHRENSCHUTZ
DER FEUERWEHREN VON BADEN-WÜRTTEMBERG

AVBG
- BW -



Verwendung von Flüssiggas bei Großveranstaltungen

Mindestvorschriften für den Betrieb von Geräten und Anlagen mit
hochverdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen

- 1 **Druckgasbehälter (Flaschen)**
 - 1.1 Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen. Darüber hinaus gelten die hier genannten besonderen Anforderungen.
Flüssiggasanlagen dürfen nur in **Randbereichen** des Veranstaltungsgeländes aufgestellt werden. Sie müssen während der Veranstaltung mindestens an einer Seite mit Feuerwehrfahrzeugen unmittelbar erreichbar sein. **Gasanlagen in unzugänglichen Innenbereichen sind nicht zulässig.**
 - 1.2 Flüssiggasflaschen dürfen nur in zugelassenen, gekennzeichneten, nichtbrennbaren, abschließbaren Flaschenschränken außerhalb von Ständen untergebracht werden. Die Flaschenschränke sind im Freien so aufzustellen, dass sie gut sichtbar und immer frei zugänglich sind. Die Schränke müssen abgeschlossen sein.
 - 1.3 Innerhalb eines Bereichs von 1 m um den Flaschenschrank dürfen sich keine Kanaleinläufe, Zündquellen und brennbare Gegenstände mit Ausnahme der Standkonstruktion befinden.
 - 1.4 Die Anzahl der Flaschen im Schrank darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Eine zusammenhängende Versorgungsanlage darf **nicht mehr als 2 Gebrauchsflaschen, einschließlich angeschlossener Reserveflasche** umfassen. Auf Antrag und nach Genehmigung im Einzelfall sind bei Imbissständen insgesamt maximal 4 Gebrauchsflaschen einschließlich 2 angeschlossener Reserveflaschen zulässig.
 - 1.5 Außerhalb des Gasflaschenschanks dürfen keine Flüssiggasflaschen gelagert oder betrieben werden.
 - 1.6 Vom Gasflaschenschrank bis zur Brennstelle sind durch einen zugelassenen Fachbetrieb gegen mechanische Belastungen geschützte Gasleitungen fest zu verlegen.
 - 1.7 Anschlussschläuche dürfen max. 400 mm lang sein. Unter Verwendung besonderer Schutzeinrichtungen (z. B. Schlauchbruchsicherungen, Panzerschläuche) sind auch Schläuche bis maximal 1.600 mm zulässig.

- 1.8 Es dürfen nur zugelassene Schläuche \varnothing 8 mm nach EN 559/DG3812 (-30 °C) mit Schraubanschluss $\frac{1}{4}$ " R-Linksgewinde und DVGW-Zulassung verwendet werden. Der Einsatz von Schläuchen mit Rohrstopfen und Sicherungsschalen ist untersagt.
- 1.9 Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage einschließlich der Verbrauchsgeräte muss von einem unabhängigen Sachverständigen bescheinigt und durch eine aktuelle Prüfplakette dokumentiert werden. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen.

2. Betrieb

- 2.1 Während der Öffnungszeiten darf kein Flaschenwechsel vorgenommen werden. Flüssiggastanks sind nicht zulässig.
- 2.2 Gasheizungen jeglicher Art einschließlich Gashelzlaternen sind auf dem Veranstaltungsgelände nicht erlaubt.
- 2.3 Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen mit Piezozündung und Zündsicherung eingesetzt werden.
- 2.4 Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen genutzt werden. Ihre Standsicherheit muss gewährleistet sein.
- 2.5 Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung von Flüssiggasanlagen vertraut und über die Mindestvorschriften bei der Verwendung von Flüssiggas unterwiesen sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.
- 2.6 Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrarmaturen zu schließen.
- 2.7 Bei Undichtigkeiten sind die Absperrarmaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen.
- 2.8 Vereisungen an Leitungen und Absperrreinrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährliche Erwärmung oder Zündung auftreten kann.
- 2.9 Nach jedem Gasflaschenwechsel ist die Verschraubung mit einem Lecksuchspray auf Dichtigkeit zu überprüfen.

3. Löschgeräte bei Verwendung von Gas:

Zubereitung von warmen Speisen	1 Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit mindestens 6 Löschmitteleinheiten
Bei Verwendung von Friteusen	zusätzlich 1 Löschdecke oder 1 CO ₂ -Löscher oder 1 Fettbrandlöscher

Neben den oben genannten Punkten sind hinsichtlich der Verwendung von Druckgasbehältern u. a. folgende Vorschriften und Regeln bei der Aufstellung bzw. dem Betrieb von Druckbehältern bzw. Druckgasbehältern zu beachten (Auszug):

Betriebssicherheitsverordnung, Technische Regeln Druckbehälter (TRB), insbesondere TRB 600, 610, 700, 801 Nr. 25 Anlage; Technische Regeln Druckgase (TRG), insbesondere TRG 280; Technische Regeln Flüssiggas (TRF 1996); Gefahrstoffverordnung Straße (GGVS); Unfallverhütungsvorschriften (GUV 9.7 oder BGV D 34).

Merkblatt

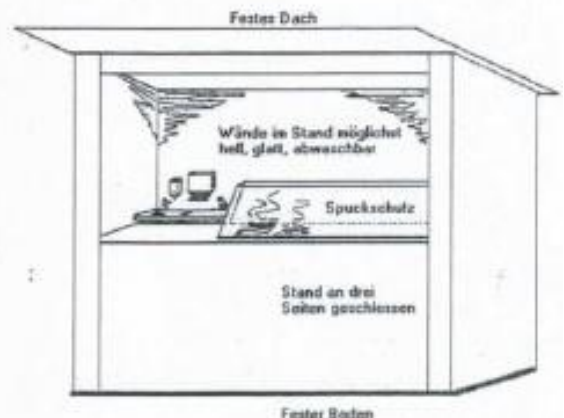
Anforderungen beim Umgang mit Lebensmitteln bei Märkten und Vereinsfesten

1. Anforderungen an die Standbeschaffenheit

- Nach drei Seiten sowie oben fest umschlossen (keine Schirme, z.B. Partyzelt mit Seitenwänden)*.
- Handwaschgelegenheit mit
 - fließend warmem* Wasser (z.B. Glühweinkessel mit Hahn und Heizspirale)
 - Seifenspender und Einmalhandtücher oder Küchenrolle.
- Verschließbares Behältnis für Abwasser oder Schlauchanschluss zur Abwasserableitung in den Ortskanal.
- Sofern durch den Veranstalter keine zentrale Geschirrspülmöglichkeit bereitgestellt wird, muss eine hygienisch einwandfreie Geschirrspülmöglichkeit vorhanden sein.
- Blende zur Abschirmung / zum Schutz der offenen Lebensmittel oder Mindestabstand zum Kunden von 1,50 m (Berühren, Beniesen oder Anhusten der Lebensmittel darf nicht möglich sein!).
- Klarsichthauben für Kuchen.

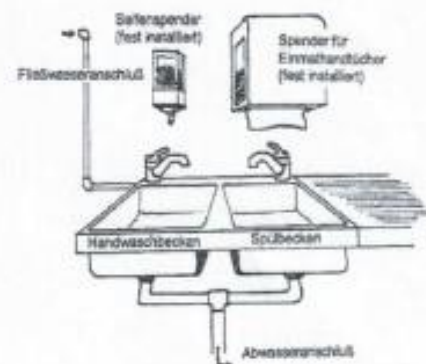
2. Anforderungen an Lebensmittel

- Lebensmittel, auch in Behältnissen, nicht auf den Fußboden, sondern auf ausreichend hohe Ablagen von mindestens 30 cm stellen.
- Hamburger, Frikadellen, Bratwürste, Cevapcici, Kebab, Fleischspieße u.ä. nur durcherhitzt (nicht roh) zum sofortigen Verzehr abgeben.
- Das Stecken von Fleischspießen, Ausformen und Würzen von Hackfleisch zu Cevapcici, Frikadellen etc. am Stand ist verboten.
- Empfindliche (leicht verderbliche) Lebensmittel bei + 4° C bis höchstens +7° C lagern. Der Transport zum Stand ist nur gekühlt (+ 4° C bis höchstens +7° C) und in Behältern, die in haushaltsübliche Kühlschränke passen, zulässig.



3. Gewerberecht / Schankbetrieb

- Großes, deutlich sicht- und lesbares Namensschild mit Familiennamen und einem ausgeschriebenen Vornamen des Standbetreibers.
- Preisverzeichnis von allen angebotenen Waren auslegen oder an jedem Artikel ein Preisschild anbringen.
- Betrieb von Getränkeschankanlagen / eines Durchlaufkühlers vor dem Fest beim Landratsamt oder Bürgermeisteramt schriftlich anzeigen (Formblatt vom Aufsteller der Getränkeschankanlage verwenden).
- Vor Betriebsbeginn muss ein Sachkundiger die Schankanlage prüfen und eine Bescheinigung ausstellen.
- Bescheinigungen / Reinigungsnachweise sind am Stand aufzubewahren.
- Betriebsanweisungen für den Betrieb der Getränkeschankanlage sind in der Nähe des Druckminderers gut sichtbar anzubringen. Kohlensäureflaschen dürfen nur stehend und fest angebunden aufbewahrt werden (nicht der Sonne aussetzen oder an Heizquellen aufstellen).



Bitte beachten Sie:

1. Bei Nichtbeachten dieser Vorschriften muss der Standbetreiber mit der Schließung des Standes oder dem Verbot der Abgabe von Lebensmitteln rechnen.
2. Verstöße gegen diese Mindestanforderungen stellen Ordnungswidrigkeiten, (in Einzelfällen Straftaten) dar, die zu verfolgen sind.

* kann bei der Abgabe von verpackten oder nicht leicht verderblichen Lebensmitteln entfallen.